



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Der neue § 6b WindBG – geht's schneller?

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

### Die Nachfolgeregelung zu § 6 WindBG kommt!

Die Genehmigungserleichterungen des § 6 WindBG für die Windenergie, eingeführt auf Grundlage der sog. EU-Notfallverordnung und befristet bis zum 30. Juni 2025, werden ersetzt. Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergielächenbedarfsgesetzes“ (BT-Drs. 21/806 vom 8. Juli 2025) inzwischen zugestimmt. Die Umsetzung der Erleichterungen für die Windenergie aus der RED III erfolgt über § 6b WindBG.

### Genehmigungserleichterungen für WEA onshore in Beschleunigungsgebieten

§ 6b WindBG ist nach Inkrafttreten anzuwenden innerhalb künftig beschlossener (kommunaler oder regionaler) Beschleunigungsgebiete und innerhalb von im letzten Jahr gemäß § 6a WindBG noch rechtzeitig übergeleiteten Bestandsgebieten.

Die Erleichterungen umfassen den Verzicht auf eine Umwelt- (UVP), FFH-Verträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und die Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele. Anstelle der entfallenen Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vorhandener, hinreichend aktueller und räumlich genauer Daten eine „Überprüfung der Umweltauswirkungen“ des Vorhabens durch. Für die „Überprüfung“ müssen die Antragsteller die im Plan für das Beschleunigungsgebiet genannten Minderungsmaßnahmen vorlegen oder, wenn sie innerhalb der nach § 6a WindBG übergeleiteten Bestandsgebiete (ohne festgelegte Minderungsmaßnahmen) planen, eigene Vorschläge machen.

Die „Überprüfung“ ermittelt, ob „eindeutige Nachweise vorliegen“, dass das Vorhaben bei Durchführung dieser Minderungsmaßnahmen „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“ haben wird, die auf der Planungsebene nicht ermittelt wurden und deshalb ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG oder gegen FFH-Recht droht. Die Überprüfung ist abzuschließen innerhalb von 45 Tagen ab Antragsvollständigkeit, für Repoweringvorhaben innerhalb von 30 Tagen.

Ohne „eindeutige Nachweise“ ordnet die Genehmigungsbehörde die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen an, sofern sie erforderlich sind. Für Fledermäuse ist dabei stets eine Abregelung vorzunehmen. Erkennt die Behörde eindeutige Nachweise nach § 6b WindBG, führt sie für das Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch; dann dürfte die Anordnung weiterer Min-

### Aktuelles

#### Fragen zum Repowering?

Wir beantworten Sie. Kommen Sie zu unserem Stand (Halle 4, Stand A 16) und sprechen Sie mit uns. Zudem liegt unsere neue Broschüre „Repowering von Windenergieanlagen in der dritten Auflage vor. Greifen Sie gern zu!



Sie finden uns in  
Halle 4, Stand A 16

derungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten sein.

Sind weder geeignete Daten noch Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der installierten Leistung und der Art der Schutzmaßnahmen.

#### Aber ist das Zulassungsverfahren dann wirklich schneller?

Der neue § 6b WindBG macht zwar erfreulich klare zeitliche Vorgaben, dass er unmittelbar zu einer merklichen Beschleunigung im Zulassungsverfahren führt, ist zu bezweifeln. In erster Linie vermeidet die Regelung – begrüßenswert –, dass für Windenergieanlagen wieder eine vollständige Prüfung aller Auswirkungen durchzuführen ist. Entsprechende Regelungen für Solarenergie und Speicheranlagen fehlen aber. Insbesondere bleiben der konkrete Maßstab der „Überprüfung“, das Zusammenspiel mit dem BNatSchG (v.a. § 13) unklar und kompliziert.

### Unsere Themen

- Der neue § 6b WindBG – geht's schneller?
- Energy Sharing: Was bringt das?
- Rundumsorglos oder rundum Sorgen?
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Tel.: +49 421 - 94946 - 0  
Fax: +49 421 - 94946 - 66

info@bme-law.de    www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)  
20457 Hamburg  
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60  
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

# Energy Sharing: Was bringt das?

Rechtsanwältin Lisa Jakob



Lisa Jakob ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Am 6. August 2025 hat die Bundesregierung die Energierechtsnovelle (EnWG-Novelle) beschlossen und damit insbesondere auch unionsrechtliche Vorgaben. Ein zentrales Thema darin ist das Energy Sharing – also die gemeinschaftliche Nutzung von erneuerbar erzeugtem oder zwischengespeichertem Strom. Welche Chancen eröffnet Energy Sharing und wo liegen eventuell Stolpersteine?

## Was ist Energy Sharing?

Energy Sharing erlaubt es Anlagenbetreibern, den selbst erzeugten Strom aus Photovoltaik-, Wind- oder Biogasanlagen mit anderen Letztverbrauchern, mit Ausnahme größerer Unternehmen, gemeinschaftlich zu nutzen – ähnlich wie bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Sinne von § 42b EnWG. Der Unterschied dazu ist insbesondere, dass beim Energy Sharing der Strom durch das öffentliche Netz ge-

leitet wird. Statt den Strom ausschließlich in das Netz einzuspeisen, kann er zum Beispiel direkt innerhalb von Nachbarschaften oder Quartieren verteilt und verbraucht werden. Die Idee: mehr Teilhabe an der Energiewende, mehr lokale Wertschöpfung und höhere Akzeptanz für erneuerbare Energieanlagen.

## Was sieht die Novelle vor?

Mit der EnWG-Novelle will die Bundesregierung erstmals einen rechtlichen Rahmen für Energy Sharing in Deutschland schaffen. Vorgesehen ist unter anderem: Das Energy Sharing wird im Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere in § 42c EnWG („Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“) verankert. Danach kann der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern gemeinsam nutzen. Zu diesem Zweck hat ein Vertrag über die gemeinsame Nutzung den Umfang der Nutzung zu regeln. Dabei ist vor Allem auch klarzustellen, dass ein ergänzender Strombezug den Bedarf des Abnehmers sicherzustellen hat. Den Netzzugang, das Datenmanagement und die Abrechnung soll eine zentrale bundesweite Plattform koordinieren.

## Chancen

- Mehr Menschen können direkt von der Energiewende profitieren.
- Förderung von Quartiersprojekten und

Mieterstrom, indem gemeinschaftliche Lösungen vorhanden sind.

- Dezentralität und Akzeptanz, wenn Letztverbraucher unmittelbar Nutzen aus EE-Anlagen ziehen.
- Vermarktung von Reststrommengen.

Vorteil des Energy Sharing ist dabei vor Allem, dass der Anlagenbetreiber von kleinen Anlagen von den Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG (insbes. Anforderungen an den Inhalt von Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern sowie an die Rechnungsstellung) befreit ist.

## Herausforderungen

Trotz der positiven Signale ist die konkrete Ausgestaltung in Bezug auf Kostentragungen (Netzentgelte, Umlagen), Abrechnungen und Meldepflichten zu klären. Aktuell sind keine finanziellen Anreize für Letztverbraucher wie beispielsweise Reduzierungen der Netzentgelte ersichtlich, so dass abzuwarten ist, inwieweit das Energy Sharing von Letztverbrauchern tatsächlich in Anspruch genommen wird.

## Fazit

Mit dem Kabinettsbeschluss macht die Bundesregierung einen wichtigen ersten Schritt: Energy Sharing wird rechtlich verankert werden und bekommt erstmals einen Rahmen in Deutschland. Ob daraus ein Erfolg wird, hängt nun von der konkreten Ausgestaltung der Bundesnetzagentur ab, die hierzu eine Festlegung veröffentlichen wird.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Widerspruch zu spät

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. Juni 2025, 4 B 29.24

Zwar werden heute häufig die Genehmigungen für erneuerbare Energieprojekte, insbesondere Windenergieanlagen, öffentlich bekannt gemacht und damit laufen die Rechtsbehelfsfristen von einem Monat. Aber es kann immer wieder Probleme wegen der Ordnungsgemäßheit der Rechtsbehelfsbelehrung geben oder man hatte auf die öffentliche Bekanntmachung verzichtet. Dann liefern nur Verwirkungsfristen von einem Jahr. Für den Rechtsschutz des Nachbarn war so entscheidend, wann er sichere Kenntnis von der Erteilung der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlangt hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass es keinesfalls notwendig ist, dass der Nachbar die Genehmigung „in den Händen“ hält. Vielmehr reichte hier aus, dass dem Kläger durch ein Schreiben des Betreibers bekannt war, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Nach diesem Maßstab war der Rechtschutz in den entschiedenen Fall verspätet und so unzulässig.

### Achtung: Veränderungssperre!

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Juni 2025, 10 S 10/25

In diesem Verfahren ging es um die Vollziehbarkeit einer Veränderungssperre einer Gemeinde, mit der diese einen Bauantrag für einen Friedwald sichern wollte. Von der Veränderungssperre waren zwei Windenergieanlagenstandorte des klagenden Projektierers betroffen; aus dessen - verständlicher - Sicht waren diese gemeindlichen Absichten nur vorgeschoben, um die Windenergienutzung zu verhindern. Zwar war der Rechtsschutz des Projektierers aus formalen Gründen erfolgreich, lebenswert sind jedoch noch einmal die gerichtlichen Ausführungen zur gemeindlichen Planungshoheit. Das Oberverwaltungsgericht betont, dass inhaltliche Mängel der Satzung über die Veränderungssperre nicht erkennbar sind, trotz des städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten stand es der Gemeinde frei ein lokalpolitisch nicht mehr

gewollte Vorhaben gleichsam in letzter Minute durch eine anderweitige Überplanung zu verhindern.

### Unwirsamer Kündigungsausschluss im Nutzungsvertrag

Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 28. Mai 2025, 12 U 59/24

In dieser Entscheidung hatte sich das Oberlandesgericht mit einem Nutzungsvertrag, betreffend die Flächennutzung für eine Windenergieanlage, zu befassen. Das Gericht wendet hier die zuletzt vom BGH mit Urteil vom 12. März 2025 (XII ZR 76/24) aufgestellten Grundsätze zur Laufzeit und zum Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts an. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles kommt das Gericht allerdings zu der Annahme, dass der angenommene Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts bis zum Laufzeitbeginn eine unangemessene Benachteiligung des Vermieters darstellt. Dieses lag daran begründet, dass der Vermieter als zusätzliche Leistung verpflichtet worden ist, die in Bezug auf den Vertragsgegenstand gegebene Wohnnutzung frühzeitig im Genehmigungsverfahren – und zunächst ohne Entgelt – aufzugeben.

# Rundumsorglos oder rundum Sorgen?

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke



„  
Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht und Energierecht zuständig.

Wer eine Windenergieanlage betreibt, wünscht sich planbare Erträge bei minimalem Risiko. Genau hier setzen sogenannte Vollwartungsverträge an - sie versprechen ein „Rundumsorglos-Paket“, bei dem Betreiber sich weder um regelmäßige Wartungen noch um Reparaturen kümmern müssen. Doch die Praxis zeigt: Ganz so sorgenfrei ist es dann doch nicht. Besonders dann, wenn der Vollwartungsvertrag mit den Anforderungen der Versicherungsverträge kollidiert.

Ein Vollwartungsvertrag deckt in der Regel die planmäßige Wartung, Inspektion und die Instandsetzung beschädigter Komponenten (inklusive Großkomponenten) ab, daneben ist regelmäßig die Übernahme einer Verfügbarkeitsgewährleistung oder -garantie Gegenstand des Vertrages.

Parallel dazu sichern Betreiber ihre Anlagen über Maschinenbruch-, Betriebsunter-

brechungs- oder Elektronikversicherungen ab, um auch gegen unvorhersehbare Schäden gewappnet zu sein. Im Schadensfall können damit unterschiedliche Ansprüche gegen verschiedene Parteien bestehen. Beruht der Schaden auf einem „von außen kommendem Ereignis“, bspw. einem Naturereignis, wird die Versicherung der erste Ansprechpartner sein. Beruht der Schaden dagegen auf Materialermüdung, wird das Wartungsunternehmen regelmäßig in Anspruch genommen. Bestehen noch Gewährleistungsansprüche aus dem Anlagenkaufvertrag ist auch die Inanspruchnahme des Verkäufers möglich.

Was aber ist, wenn die Ursache des Schadens nicht unmittelbar erkennbar ist? Hierzu sehen die Versicherungsverträge in der Regel vor, dass die Versicherung nicht einzustehen hat, wenn ein Dritter aus Kaufvertrag oder Instandhaltungsauftrag verpflichtet ist, die Versicherung aber zunächst leistet, wenn der Dritte seine Verpflichtung bestreitet. Anschließend ist die Versicherung berechtigt, die Ursache des Schadens zu ermitteln und ggf. Ansprüche gegen den Dritten durchzusetzen oder durchsetzen zu lassen. Hier sind Konflikte vorprogrammiert: Der Betreiber kann seine Obliegenheiten unter dem Versicherungsvertrag nur erfüllen, wenn ihm dabei der Vollwartungsvertrag oder der ergänzend hierzu erteilte Reparaturauftrag nicht im Weg stehen. Dieses gilt bspw. für die Schadensbegutachtung. Wird eine defekte Komponente ausgetauscht, sollte daher durch entsprechende Regelungen im Vollwartungsvertrag sichergestellt sein,

dass die Möglichkeit zur Begutachtung besteht. Damit im Zusammengang stehen dann regelmäßig Fragen zur Dauer der Einlagerung, dem entsprechenden Lagerort, den mit der Lagerung einhergehenden Kosten und ggf. auch den Umgang mit Schäden, die bei einer Begutachtung am Objekt entstehen.

Hinzu kommt, dass Betreiber andererseits Versicherungsanforderungen aus verschiedenen Richtungen gerecht werden - sowohl aus dem Kaufvertrag als auch aus dem Wartungsvertrag. Beide Vertragspartner verlangen teilweise den Nachweis bestimmter Versicherungen, die bestimmte Risiken abdecken. Dabei wird in manchen Fällen verlangt, dass der Betreiber und Auftraggeber mit dem Versicherungsunternehmen einen Regressverzicht des Versicherers zu Gunsten des Wartungsunternehmens vereinbart. Im Ergebnis versucht das Wartungsunternehmen damit, seine Leistungspflichten zu Lasten der Versicherung zu begrenzen. Dies kollidiert offenkundig mit dem Ziel der Versicherung, nur für unerwartete Schadensereignisse einzustehen, nicht aber für grundsätzlich vorhersehbare Schäden, für die der Versicherungsnehmer bereits durch die Möglichkeit der Abschreibung einen Ausgleich erhält oder für Schäden, für die ein beauftragter Dritter verantwortlich ist. Hier gilt es, zwischen den Beteiligten einen angemessenen Ausgleich zu finden, damit der Betreiber am Ende nicht der Leidtragende ist.

## Prüfung der Standsicherheit?

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 28. April 2025, 10 S 1455/23

Es stellt sich häufig die Frage, ob bei der Zulassung von Windenergieanlagen bereits ein Baugrundgutachten notwendig ist, um die Zulässigkeit, sprich die Standsicherheit der Anlagen, im Genehmigungsverfahren abzuprüfen. In dem vom Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall hatte die Genehmigungsbehörde (wie üblich) vorgesehen, dass vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung des Prüfstatikers durch den Betreiber beizubringen sei. Entgegen der Kritik der Kläger war diese Verlagerung der Prüfung der Standsicherheit in ein nachgelagertes Verfahren zulässig; eine Rechtsschutzlücke entsteht nicht.

## Vorbescheid: Wahlrecht des Antragstellers

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juli 2025, 7 A 8/25

Seit der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1a BImSchG einen Vorbescheid unter vereinfachten Voraussetzungen eingeführt hat, ist fraglich, inwieweit zum normalen Vorbe-

scheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG eine Spezialität besteht, die es ausschließt, dass ein Windkraftprojekter den normalen Vorbescheid nutzen kann. Das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass eine solche zwingende Spezialität nicht besteht, sondern der Vorhabenträger ein Wahlrecht hat und er sowohl einen herkömmlichen Vorbescheid mit großen Prüfungsumfang (vorläufiges Gesamturteil) als auch den vereinfachten Vorbescheid wählen kann. Das ist wichtig, weil der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB nur in ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten funktioniert, abseits dieser Flächen ist nach der Entscheidung aber § 9 Abs. 1 BImSchG nutzbar.

## Windenergieanlagen im Industriegebiet zulässig!

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juni 2025, 7 S 7/25

Dass Windenergieanlagen in Industriegebieten zulässig sind, hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 BauNVO bereits im Sommer 2023 festgehalten. Jedoch gilt diese Re-

gelung nur für Bebauungspläne, die auf diese Fassung der BauNVO Bezug nehmen. Das Oberverwaltungsgericht konnte auch für einen Bebauungsplan aus dem Jahre 1992 festhalten, dass eine Windenergieanlage in einem Industriegebiet zulässig ist. Konkret berührt die Zulassung der Anlage nicht das Leitmotiv des Bebauungsplans, nämlich der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse.

## Klarstellung zu Anforderungen an eine Vormerkung

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2025, 5 W 10/24

Die Absicherung künftiger Ansprüche (noch unbestimmter Dritter) auf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit durch eine Vormerkung ist ein üblicher Baustein bei der Sicherung von Nutzungsrechten. In der vorliegenden Entscheidung führt das Gericht aus, welche Anforderungen an eine entsprechende Vormerkungsbeilligung zu stellen sind. Das zuständige Grundbuchamt hatte diesbezüglich überzogene Anforderungen gestellt.



## Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschaftsrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungs-

gesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmaßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Lars Wenzel**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Dr. Mahand Vogt**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht, Energierecht*
- **Benjamin Zietlow**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Fritz Hänsel**  
*Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung*
- **Daniel Ihme**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Lisa Jakob**  
*Energierecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht*
- **Lea Hesselmann**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht und Energierecht*
- **Henning Bunte, LL.B**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Grundstücksrecht*
- **Dr. Konrad Thibaut**  
*Umwelt- und Planungsrecht, Energierecht*
- **Kristina Freese**  
*Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Vertragsrecht*

### Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0  
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66  
info@bme-law.de  
www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)  
20457 Hamburg  
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60  
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

### Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:  
Stefanie Schürle